

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	07.09.2021

Mitteilung zur SGB VIII-Reform: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG) ist im Bundesgesetzblatt 2021, Teil 1 Nr. 29 vom 09.06.2021 verkündet worden (siehe Anlage).

Durch das KJSG soll eine Verbesserung des Hilfesystems zur Stärkung der Familien und zum Schutz vor Kindeswohlgefährdungen sowie durch weitere Reformschritte erreicht werden.

Das KJSG setzt folgende Schwerpunkte:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz durch verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen sowie durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure vor Ort.
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung aufwachsen durch
 - Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen mit eigenem Einkommen und Verbesserung der Unterstützung der sog. „Careleaver“, die die Einrichtungen verlassen,
 - mehr Stabilität und Kontinuität durch verbesserte Beratungsangebote und die Stärkung der Pflegefamilien,
 - die Stärkung der Kontrollrechte der Jugendämter bei den stationären Hilfen zur Erziehung.
3. Stärkung der Prävention vor Ort durch die Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote, die Kombination unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung und die Modernisierung der Familienförderung
4. Die Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Eltern durch
 - einen uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche sowie die verpflichtende Einrichtung von Ombudsstellen,
 - die Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe,
 - externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen der Erziehungshilfe und die Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder,
 - Klarstellung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Elternteile an der Hilfeplanung und Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme sowie
 - Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern.
5. Verbesserungen bei der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Einführung einer Lotsenfunktion und eine verbesserte Kooperation von Sozial- und Jugendämtern sowie

verbindliche Weichenstellung für „Hilfen aus einer Hand“ für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen in drei Reformstufen mit:

- Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung ab 2021,
- Einführung von Verfahrenslotsen zur Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (2024 – 2028); die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe können aber schon vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen zur Verbesserung der Inklusion einsetzen,
- Geplant ist ab 2028 eine vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.
Bedingung: Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Positionierung der Verwaltung:

Grundsätzlich findet die SGB VIII-Reform in Form des neuen KJSG die Zustimmung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie. Viele der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze sind in adäquater und zukunftsorientierter Weise eingeflossen.

Durch die Änderungen und Erweiterungen der Aufgaben entsteht jedoch ein erhöhter finanzieller und personeller Bedarf, der nicht ausreichend dargestellt wurde.

Zudem mangelt es an einem inhaltlich verbindlichen Plan für die zukünftigen Vorschriften zur Zusammenführung der Zuständigkeiten von Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe („Hilfen aus einer Hand“). Dem zukünftigen Gesetzgeber obliegt die Zusammenführung spätestens bis zum 1. Januar 2027 inhaltlich auszugestalten, deren Umsetzung danach bis zum 1. Januar 2028 erfolgen soll.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Gesetzgebungsverfahren vor allem gegen eine einseitige kommunale Verantwortung für die absehbaren finanziellen Mehrbelastungen gewandt. Die Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden nach kommunaler Schätzung mindestens eine Mehrbelastung von 200 Mio. Euro pro Jahr auslösen. Eine genaue Schätzung ist für die Kommunen schwierig, da viele noch nicht zu beziffernde Wirkungen z.B. bei den Hilfen zur Erziehung erwartet werden. Insbesondere die Weiterentwicklung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wird auch noch erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf von einer finanziellen Mehrbelastung der Länder und Kommunen in Höhe von knapp 114 Mio. Euro pro Jahr aus. Ein Ausgleich dieser von der Bundesregierung selbst erwarteten finanziellen Belastung ist nicht vorgesehen.

Viele Weichenstellungen z.B. bei den verbesserten Angeboten für junge Erwachsene nach dem Verlassen der stationären Jugendhilfe, der Reduktion der Kostenheranziehung, der Ausbau der Beratungsstrukturen und die Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe werden unmittelbar zu einem Anstieg der Ausgaben in den Hilfen zur Erziehung und zu erheblichem Personalmehrbedarf führen. Zur Realisierung der verbesserten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden die Planungs- und Beratungsleistungen sowie Fortbildungen in der Jugendhilfe intensiviert werden müssen. Die kommunalen Spitzenverbände haben daher einen vollständigen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen gefordert.

Anlagen zur SGB VIII-Reform:

- Gesetzesbeschluss zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz; Bundesrat Drucksache 319/21
- Synopse des DIJuF zum KJSG

Gez. Voigtsberger